

9. Beispiele

Bereich

A

5

Schienenverkehr

Beispiel-Nr.

Unternehmensflurbereinigung Eisenbahn-Neubaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle
Sachsen-Anhalt

Ausgangslage

Im Bereich der Planfeststellungsabschnitte (PFA) 2.3 und 2.4 der Neubaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle wurden 1997, ca. zwei Jahre nach Auslegung und Erörterung der Planfeststellungsunterlagen und ca. ein Jahr nach dem gemeinsam für die PFA 2.3 und 2.4 durch das Eisenbahnbundesamt erlassenen Planfeststellungsbeschluss, die Flurbereinigungsverfahren „Steigra (NBS)“ und „Oechlitz (NBS)“ als Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG eingeleitet. Während der Zeit zwischen Planfeststellungsbeschluss und dessen Unanfechtbarkeit (2001) wurden die Eckdaten der zukünftigen Zusammenarbeit, wie der Kaufpreisrahmen für den Grunderwerb und die Zeitplanung zwischen der Flurbereinigungsbehörde und dem Unternehmensträger (der Deutschen Bahn AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH) abgestimmt. Von einer weiterführenden Bearbeitung der Flurbereinigungsverfahren wurde zunächst abgesehen, da lange Zeit nicht vorhersehbar war, wann und ob mit dem Bau der Neubaustrecke in den betroffenen Planfeststellungsabschnitten tatsächlich begonnen wird. Erst 2006 erhielt der Unternehmensträger die zur Realisierung der Neubaustrecke notwendige Freigabe der finanziellen Mittel.



Abb. 1: Trassen mit Bahnseitenweg und Trasseneingrünung

Konflikte zwischen Planungen des Unternehmensträgers und Zielen der Landentwicklung

Bei der Erarbeitung der Neugestaltungsgrundsätze bestätigten sich die bereits zur Anhörung im Planfeststellungsverfahren durch die Flurbereinigungsbehörde geäußerten Bedenken gegenüber den in der Planfeststellung verankerten landschaftspflegerischen Maßnahmen. Es wurde aufgezeigt, dass in weiten Teilen der beiden Verfahrensgebiete die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege ihre Erschließungsfunktion gegenüber den angrenzenden Grundstücken und landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die geplanten dichten wegebegleitenden Hecken und mehrreihigen Strauchreihen verlieren würden.

Hinzu kam im Hinblick auf den im Bereich der beiden Flurbereinigungsgebiete vorrangig betriebenen Zuckerrübenanbau, dass die inzwischen über 10 Jahre alten Planfeststellungsunterlagen nicht mehr der Entwicklung der eingesetzten Landtechnik entsprachen. Erschwerend war zudem, dass sowohl die Kartengrundlagen der frühen 90er Jahre als auch die damaligen Bestandsaufnahmen, auf denen die Planungen des Unternehmensträgers beruhten, nicht mehr den nun vorgefundenen örtlichen Gegebenheiten entsprachen. So waren beispielsweise geplante Einfriedungen von Gärten oder die Eingrünung von landwirtschaftlichen Gebäuden nicht mehr nötig, da diese in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden waren. Auch Baumreihen entlang inzwischen untergegangener Grünwege stellten für die künftige landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen ein Problem dar.

Das vorgesehene planfestgestellte Ausgleichskonzept des Unternehmensträgers war mittlerweile überholt und mit den Zielen der Flurbereinigung nicht vereinbar.

Ergebnisse der Zusammenarbeit von Landentwicklung, Unternehmensträger und der Landwirtschaft

Im Ergebnis einer engen Zusammenarbeit zwischen der Flurbereinigungsbehörde, dem Unternehmensträger, der Naturschutzbehörde, den ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieben und den Vorständen der Teilnehmergeinschaften konnten gemeinsam Lösungen gefunden werden. So wurden beispielsweise im Einvernehmen mit allen Beteiligten die zur Eingrünung nicht mehr vorhandener baulicher Anlagen und Wege vorgesehenen Maßnahmen verlegt. Auch die Erschließungsfunktion der landwirtschaftlichen Wege konnte erhalten bleiben, indem die vormals geschlossenen linearen Gehölzstrukturen von gehölzfreien Krautsaumbereichen unterbrochen bzw. ganze Bereiche dieser Maßnahmen verlegt wurden, so dass die dahinterliegenden Flächen erreichbar sind.

Gemäß Abstimmung mit dem Unternehmensträger und dem Eisenbahnbundesamt wurden die Unterlagen zur Änderungen des planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplanes durch die Flurbereinigungsbehörde genehmigungsreif erarbeitet und als Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses über den Unternehmensträger an das Eisenbahnbundesamt zur Entscheidung vorgelegt. Dazu wurden die vorab durch die Flurbereinigungsbehörde eingeholten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die Zustimmungen der betroffenen Bodeneigentümer und der Bewirtschafter bzw. Pächter dargereicht.

Die o.g. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden mit der zeitgleich stattgefundenen Aufforderung zur Stellungnahme zu den Plänen der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) eingeholt. In den Plänen nach § 41 FlurbG waren die vorgesehenen Änderungen des landschaftspflegerischen Begleitplanes des Unternehmensträgers bereits nachrichtlich dargestellt. Einwände wurden nicht vorgebracht.

Zusätzlich konnten mit den in den Plänen nach § 41 FlurbG verankerten Maßnahmen der Teilnehmergeinschaften die durch die Planfeststellung des Unternehmensträgers entstandenen Rest- und Splitterflächen sinnvoll genutzt und das vorhandene Wegenetz den heutigen Ansprüchen angepasst werden.

Sowohl die Pläne nach § 41 FlurbG der beiden Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS) und Oechlitz (NBS) als auch die beantragte Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für die Neubaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle, PFA 2.3/2.4 (hier: 19. Planänderung) sind inzwischen genehmigt. Die betroffenen Maßnahmen sind in der Örtlichkeit realisiert.

Durch die in den Flurbereinigungsverfahren gefundenen Kompromisslösungen konnten die landschaftspflegerischen Maßnahmen nachhaltig und agrarstrukturell verträglich umgesetzt werden.

Abb. 2: Vormals lineare Gehölzstruktur wurde unterbrochen und somit die Erschließungsfunktion des landwirtschaftlichen Weges gesichert.

